

SATZUNG

für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Greiling
vom 01.09.2023

Die Gemeinde Greiling erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 – Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Greiling betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Träger der Kindertageseinrichtung ist die Gemeinde Greiling, vertreten durch den 1. Bürgermeister. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben werden nach Weisung der Gemeinde von der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern ausgeführt.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- (4) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem 1. Jahr bis zur Einschulung (Art.2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) vorgesehen.

§ 2 – Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsmäßigen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 – Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Für die Kindertageseinrichtung kann ein Elternbeirat, bestehend aus maximal 5 Personensorgeberechtigten gebildet werden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die veranstalteten Gesprächswochen zu besuchen.
- (4) Gesprächswochen und Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 4 – Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur

Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich, im Voraus, Buchungszeiten für das Betreuungsjahr in einem Betreuungsvertrag (§ 9 Abs. 3) festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9 Abs. 1).

§ 5 – Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Wechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen, die belegen, dass während den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung die Notwendigkeit auch vorliegt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kindern unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde vor. (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien unter Abs. 2.
- (7) Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 6 – Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Es ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises bzw. des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch ein ärztliches Attest, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben. Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist, seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes vom

März 2020, außerdem, die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bezüglich eines ausreichenden Marnschutzes des Kindes.

§ 7 – Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung. Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Einrichtung nach § 1 Abs. 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. Die Abmeldung aus wichtigem Grund ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (3) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 8 – Öffnungszeit

- (1) Die Öffnungszeit wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Ferien kann die Einrichtung an bis zu 30 Tage geschlossen werden (Schließtage). In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 9 – Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Krippe: 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3-4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein.

Kindergarten: hier beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Buchungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

Zur Buchungszeit gehört zwingend eine Anwesenheit während der pädagogischen Kernzeit der Einrichtung. Um die Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan zu erfüllen, müssen die Kinder mindestens von 8.30 – 12.00 Uhr anwesend sein. Daraus ergibt sich eine Mindestbuchungszeit von 8.00 – 12.30 Uhr. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus, weitere Nutzungszeiten (Betreuungszeiten) zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 10 – Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeit, zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist das pädagogische Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder in der Einrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfall-versichert. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Fest etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertag) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11 – Krankheit, Anzeige (s. Merkblatt des Betreuungsvertrages § 34 Infektionsschutzgesetz)

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, unter Angabe der Art der Erkrankung mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Grundsätzlich ist eine 48stündige Symptomfreiheit Voraussetzung um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 – Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit nicht einhalten;
 - die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 1 Monat im Rückstand sind;

- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit nicht möglich erscheint;
 - sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 – Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Schließtage werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 14 – Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen genutzten Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten).
- (2) Der Übertritt von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe erfolgt in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Der Betreuungsvertrag kann fortgeführt werden. Die Kinder müssen aber nochmals gesondert angemeldet werden, da kein automatischer Anspruch auf den Verbleib in der Einrichtung besteht.

§ 15 - Fotos

Fotos, die von Kindern gemacht werden, dürfen mit Zustimmung der Eltern ausgehängt und für Elternabende (Zeitung, Dorfbote) verwendet werden. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen auf der Homepage der Kindertageseinrichtung. Unter Anlage des Betreuungsvertrages kann die Zustimmung erteilt oder versagt werden (DSGVO).

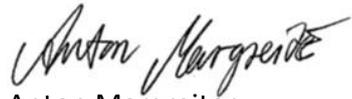
§ 16 - Haftung und Aufsichtspflicht

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Für Verluste, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw.
- (3) Die gesetzliche Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal beginnt bei der Übergabe (persönliche Anmeldung) des Kindes durch die Personensorgeberechtigten und endet mit Abholung (persönliche Abmeldung) des Kindes/der Eltern beim Personal.

§ 17 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2019 außer Kraft.

Greiling, 25.7.2023



Anton Margreiter
1. Bürgermeister